

S4	STRASSEN	29
S4.03	Strassen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Parkplätze	
	Sanierung/Umgestaltung Bahnstrasse, inkl. Bushaltestellen	2020-81
	Verfügung Temporäre Verkehrsanordnung, unter Vorbehalt der Beschwerde	

Ausgangslage

Mit GRB 210/01.12.2025 genehmigte der Gemeinderat den Kredit für die Sanierung und Umgestaltung der Bahnstrasse. Am 9. Dezember 2025 wurde beim Bezirksgericht Bülach Rekurs gegen diesen Beschluss erhoben. Das Bezirksgericht Bülach trat mit Präsidialverfügung vom 15. Dezember 2025 auf den Rekurs nicht ein.

Am 8. Januar 2026 erhob der Rekurrent gegen diese Präsidialverfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 29. Januar 2026 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab und leitete diese zur weiteren Behandlung an das Baurekursgericht weiter. Ein Urteil des Baurekursgerichts ist noch ausstehend, weshalb der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu kommt und der Beschluss des Gemeinderats vom 1. Dezember 2025 derzeit noch nicht rechtskräftig ist.

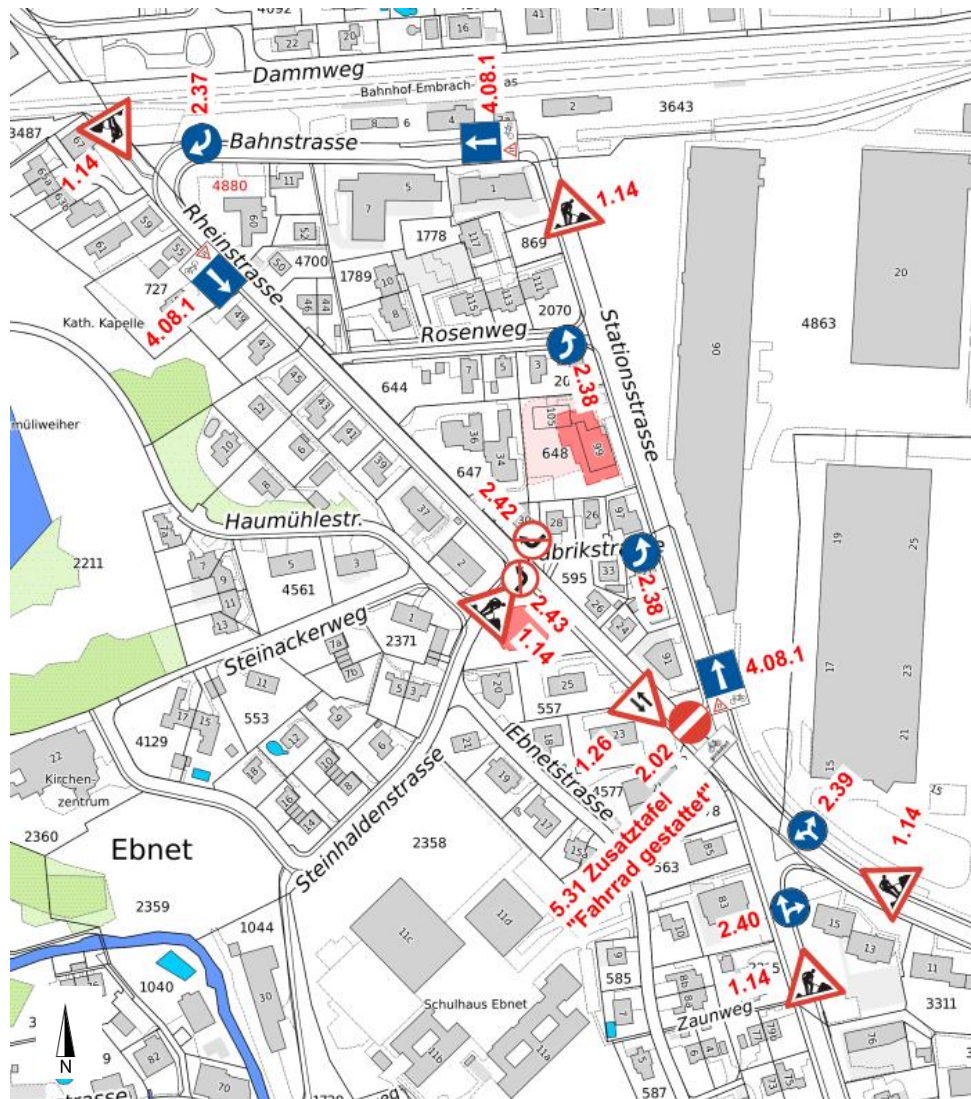
Die Arbeitsvorbereitungen für den vorgesehenen Baustart am 2. März 2026 haben bereits begonnen und sollen trotz des laufenden Rechtsmittelverfahrens weiter vorangetrieben werden. Ziel ist es, nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts und dem Ablauf der anschliessenden Rechtsmittelfrist umgehend mit den Bauarbeiten beginnen zu können.

Erwägung

Um möglichst effiziente und sichere Rahmenbedingungen für die Bauarbeiten zu gewährleisten, soll für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Verkehrsanordnung umgesetzt werden. Ab der Kreuzung Stations-/Rheinstrasse soll dabei ein Einbahnregime über die Stationsstrasse, Bahnstrasse und Rheinstrasse eingerichtet werden.

Mit dieser vorübergehenden Verkehrsanordnung wird ein halbseitiges Arbeiten in längeren Abschnitten ohne Einfluss von Gegenverkehr ermöglicht. Der Verkehrsfluss wird kanalisiert, bleibt hochstehend und eine Beruhigung im ganzen Quartier entsteht. Der Busverkehr bleibt trotz der Einschränkungen priorisiert.

Die vorübergehende Verkehrsanordnung soll vorbehältlich des Urteils des Baurekursgerichts von Montag, 30.03.2026 bis 23.12.2026 bzw. bis Bauvollendung gelten.



Gemäss § 5 Abs. 3 der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) sind die Gemeindebehörden für Anordnungen auf Gemeindestrassen zuständig. Die vorübergehende Verkehrsanordnung hat keine Auswirkungen auf Staatsstrassen. Das temporäre Verkehrsregime wurde am 5. Januar 2026 von der Kantonspolizei Zürich sowie am 20. Januar 2026 von der PostAuto AG geprüft und als ordnungsgemäss beurteilt.

Die Verkehrsteilnehmenden werden um Beachtung der Signalisation ersucht. Die Missachtung der Signalisationen wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, gestützt auf dessen Art. 90, bestraft.

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat verfügt die vorübergehende Verkehrsordnung vom Montag, 30.03.2026 bis Mittwoch, 23.12.2026 bzw. bis Bauvollendung, vorbehältlich des Beschwerdeverfahrens, anhand des beiliegenden Situationsplans, Mst. 1:2500, dat. 05.01.2026.
2. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, die vorübergehende Verkehrsordnung mit Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan und im Mitteilungsblatt zu publizieren. Die Akten liegen während der 30-tägigen Auflage am Schalter der Abteilung Bau und Infrastruktur auf.
3. Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen so weit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Der Bereichsleiter Tiefbau und Werke wird mit der Umsetzung beauftragt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) S4.03
6. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) Kantonspolizei Zürich (rean@kapo.zh.ch und ryff@kapo.zh.ch unter Beilage des Signalisationsplans vom 05.01.2026)
 - b) Bevölkerungsdienst Gemeinde Embrach, bevoelkerungsdienste@embrach.ch
 - c) WVGE, info@wvge.ch
 - d) Feuerwehrkommandant, kommandant@feuerwehr-embrachertal.ch
 - e) Material- und Anlagewart Sicherheits-Zweckverband, materialwart@feuerwehr-embrachertal.ch
 - f) Spital Bülach, rettungsdienst@spitalbuelach.ch
 - g) Zürcher Freilager AG, jean-claude.maissen@zf-immo.ch
 - h) SBB AG, chiara.cesca2@sbb.ch
 - i) Postauto AG, natalie.helbling@postauto.ch
 - j) WBI AG, janine.heinz@wbi.ch
 - k) BL T+W

PROTOKOLL
Gemeinderat

4

Sitzung vom 16. Februar 2026

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 18. Februar 2026

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber